



Bundesamt für Wirtschaft  
und Ausfuhrkontrolle  
– Einsparzähler (Pilotprogramm) –  
Frankfurter Straße 29 – 35  
65760 Eschborn

# Verwendungsnachweis

## Förderprogramm Einsparzähler

### 1 Zuwendungsbescheid

Vorgangsnummer	Datum
----------------	-------

### 2 Angaben zum Antragsteller

Anrede	Ansprechpartner Vorname (vertretungsbefugt)	Ansprechpartner Nachname (vertretungsbefugt)
Name des Unternehmens(-konsortiums)		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon	E-Mail-Adresse	

### 3 Bankverbindung des Antragstellers

Kontoinhaber/Kontoinhaberin	Name der Bank
IBAN	BIC

### 4 Anlagen

- BAFA-Vordruck: Unterschriebene Projektbeschreibung (Sachbericht)
- Unterschriebenes Formular „Nachkalkulation auf Kostenbasis“
- BAFA-Vordruck: Zwischennachweis für die leistungsabhängige Komponente
- Übersicht über die abgerechneten Personalkosten mit den Stundennachweisen
- Formlose unterschriebene Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters, dass es sich bei den im Verwendungsnachweis geltend gemachten Kosten um förderfähige Kosten im Sinne der Förderbekanntmachung handelt
- Übersicht von Leistungs- und Lieferungsverträgen mit dem Endkunden



## 5 Persönliche Erklärungen

### 5.1 Allgemeine Erklärungen

Ich erkläre,

- die Förderbekanntmachung „Pilotprogramm Einsparzähler“ in ihrer zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung zur Kenntnis genommen zu haben,
- alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und sie durch geeignete Unterlagen belegen zu können,
- dass ich den bewilligten Zuschuss nicht abtreten habe und nicht abtreten werde,
- den bewilligten Zuschuss entsprechend dem Förderziel zu verwenden,
- über die erforderliche Bonität zu verfügen,
- ein hohes Maß an Datensicherheit und Datenschutz– insbesondere der personenbezogenen Endkunden-Daten – im Pilotprojekt zu gewährleisten,
- alle zuwendungserheblichen Unterlagen mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises vorzuhalten und im Falle einer Überprüfung vorzulegen,
- alle zuwendungsrelevanten Änderungen im Pilotprojekt (wie etwa Ausscheiden/Neuaufnahme einzelner Endkunden, Änderungen der gesetzlichen Verpflichtungen der Endkunden, sonstige Änderungen der Fördervoraussetzungen) der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen,
- dass das Pilotprojekt auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland realisiert wird und die Endverbraucherdaten physisch nur in Deutschland gespeichert werden,
- dass das Pilotprojekt nicht oder nur im Rahmen der in der Förderbekanntmachung ausgewiesenen Kumulierungsmöglichkeiten mit anderen Zuwendungen des Bundes (teil-)finanziert wird und sämtliche Zuwendungen in der Nachkalkulation und im zahlenmäßigen Nachweis angegeben werden,
- dass das Pilotprojekt Endkunden, die infolge einer gesetzlichen Verpflichtung intelligente Messsysteme („Smart Meter“) einführen müssen, separat und explizit ausweisen wird,
- dass das Pilotprojekt Endkunden, die infolge einer gesetzlichen Verpflichtung Audit- oder Energiemanagementsysteme einführen müssen, separat und explizit ausweisen wird.

### 5.2 Erklärung zur Aufnahme von Endkunden

Ich als Vertretungsbefugter für das ESZ-Pilotprojekt gewährleiste, dass nur solche Endkunden in ein Pilotprojekt aufgenommen werden,

- die freiwillig teilnehmen,
- bei denen sichergestellt ist, dass sie jederzeit über die uneingeschränkte Verfügungsgewalt über die erhobenen Daten verfügen können – dies beinhaltet explizit auch das Recht, das Pilotprojekt unter angemessenen Bedingungen verlassen zu können,
- die vorab darüber informiert wurden, welche ihrer Endkundendaten durch den Antragsteller zu welchen Zwecken erhoben, gespeichert und übertragen werden, und aktiv ihr Einverständnis hierzu gegeben haben,
- die vorab darüber informiert wurden und aktiv ihr Einverständnis zur Erhebung, Speicherung und Weiterleitung der im Rahmen der Merkblätter festgelegten Endkundendaten in pseudonymisierter Form zur Bestimmung der Einsparungen und/oder zur wissenschaftlichen Auswertung im Rahmen des Pilotprogramms Einsparzähler dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, der Bewilligungsbehörde oder durch diese beauftragte Dritte gegeben haben,
- die vorab darüber informiert wurden und aktiv zugestimmt haben, dass die Bewilligungsbehörde – nach Ausschöpfung anderer Möglichkeiten zur Missbrauchskontrolle unter Wahrung der Pseudonymität – auch Einsicht in ihre nicht pseudonymisierten Nutzerdaten verlangen und/oder Vor-Ort-Kontrollen durchführen kann,
- die eingewilligt haben, dass ihre Kontaktdaten für Befragungen an die Bewilligungsbehörde und von dieser beauftragte Dritte weitergegeben werden können.

### 5.3 Datenschutz- und Datenverwendung

Ich als vertretungsbefugter Antragsteller

- werde die in den Merkblättern zum Pilotprogramm Einsparzähler zur Übermittlung bestimmter Daten in angegebener Form der Bewilligungsbehörde über die dort angegebene IT-Schnittstelle zur Verfügung stellen,
- werde die Kontaktdaten meiner Endkunden nach deren ausdrücklicher Einwilligung, unter Wahrung der Anforderungen des BDSG und unter Sicherstellung dessen, dass daraus keine Rückschlüsse auf die erhobenen Verbrauchsdaten der Endkunden möglich sind, an die Bewilligungsbehörde und von dieser beauftragte Dritte weitergeben,
- werde dem Fördermittelgeber bzw. der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die für die Förderung relevanten Übereinkommen mit den angegebenen Endkunden nachweisen,
- gestatte dem Fördermittelgeber bzw. der Bewilligungsbehörde auf Verlangen Einsicht in die die Förderungen betreffenden Unterlagen zur Überprüfung der Mittelverwendung,
- übertrage dem Fördermittelgeber bzw. der Bewilligungsbehörde das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht zur Nutzung der Ergebnisse von (Teil-)Projekten in Best-Practice-Darstellungen, vorbehaltlich der Zustimmung der jeweils betroffenen Endkunden,
- werde dem Fördermittelgeber bzw. der Bewilligungsbehörde und/oder von diesen beauftragten Dritten alle für die fachlich-wissenschaftliche Auswertung, begleitende Evaluation und Kommunikation des Förderprogramms erforderlichen pseudonymisierten Daten unter Beachtung der Regelungen des BDSG zur Verfügung stellen und an etwaigen Befragungen teilnehmen,



- stimme zu, dass dem Fördermittelgeber, dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und im Einzelfall auf Verlangen danach auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages Namen des Antragstellers, Höhe und Zweck des Investitionszuschusses in vertraulicher Weise bekannt gegeben wird, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt,
- stimme zu, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
  - die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen antragstellerbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags nutzt, soweit dies zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist oder wissenschaftlichen Zwecken dient,
  - die aus den Verwendungsnachweisunterlagen ersichtlichen Daten zum Zweck der schnelleren und kostengünstigeren Abwicklung des Verfahrens mittels elektronischer Datenverarbeitung speichert, verarbeitet und statistisch auswertet,
  - auf die Rücksendung sämtlicher Unterlagen verzichtet.

#### 5.4 Unternehmenserklärungen

Ich erkläre für das antragstellende Unternehmen, dass

- der Antragsteller bzw. ein Mitglied des antragstellenden Konsortiums kein Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. d. Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten bzw. i. S. d. Artikel 2 Abs. 18 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ist,
- über das Vermögen des Antragstellers bzw. eines Mitglieds des antragstellenden Konsortiums kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde,
- weder der Antragsteller noch ein Mitglied des antragstellenden Konsortiums eine Vermögensauskunft gemäß § 802 c Zivilprozessordnung oder gemäß § 284 Abgabenordnung abgegeben hat oder zu deren Abgabe verpflichtet ist,
- weder der Antragsteller noch ein Mitglied des antragstellenden Konsortiums einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

#### 5.5 Förderung und anrechenbare Kosten

Ich erkläre meine Kenntnis darüber, dass

- nur Kosten anrechenbar sind, die sich unmittelbar auf das bewilligte Pilotprojekt beziehen, die notwendig und angemessen sind und die durch eine Kostenrechnung nachgewiesen werden können,
- Kosten für routinemäßige Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen nicht förderfähig sind,
- alle Kosten eine der folgenden Kategorien zuzurechnen sein müssen:
  - Kosten für die im Pilotprojekt anfallende Hard- und Softwareentwicklung sowie die hierfür kontinuierlich zu liefernden Inhalte,
  - Kosten für die Investition und Installation notwendiger Messtechnik einschließlich von Feedback-Technik (Ist bereits installierte Messtechnik vorhanden oder ist der Betrieb von Messtechnik ordnungsrechtlich vorgeschrieben, ist diese nicht mehr förderfähig),
  - Kosten für die Weiterentwicklung des ESZ einschließlich Kosten für die Steigerung der Funktionsfähigkeit und notwendiger Anpassungen,
- Gemeinkosten pauschal mit max. 20 % der förderfähigen Personalkosten anzusetzen sind,
- das Pilotprojekt nur einen Forschungsanteil von weniger als 50 % der Gesamtkosten aufweisen darf,
- in der Nachkalkulation alle erwarteten Einnahmen aus Verträgen mit den ESZ-Nutzern anzugeben und bei der Berechnung der förderfähigen Kosten zu berücksichtigen sind.

#### 5.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Dem antragstellenden Unternehmen ist als Subventionsnehmer im Sinne des Subventionsgesetzes bekannt, dass die beantragte Zuwendung eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) darstellt und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Die einzelnen Regelungen des § 264 StGB sowie der §§ 3, 4 Subventionsgesetz (SubvG) sind dem Unternehmen bekannt. Die subventionserheblichen Tatsachen, hinsichtlich derer unrichtige oder unvollständige Angaben eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrugs nach sich ziehen können, sind nachfolgend aufgeführt. Änderungen dieser Tatsachen sind unverzüglich gegenüber dem BAFA mitzuteilen.

Dem Unternehmen ist bekannt, dass gemäß § 4 Absatz 1 SubvG im Falle von Scheingeschäften oder Scheinhandlungen der versteckte Sachverhalt maßgeblich ist.

Die subventionserheblichen Tatsachen, hinsichtlich derer unrichtige oder unvollständige Angaben eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrugs nach sich ziehen können, sind alle Angaben in diesem Formular und alle Angaben in den Anlagen. Dies gilt insbesondere für:

- Angaben zu den Rechtsverhältnissen des Antragstellers: Adresse, gesetzlicher Vertreter,
- Angaben zur Antragsberechtigung nach Nr. 3.1 der Förderbekanntmachung,
- Angaben zu den Kompetenzen des Antragstellers,
- Angaben zu den vertraglich gebundenen Endkunden und den bei diesen erzielten Einsparungen,
- Angaben über die Erfüllung von Zusatzoptionen,
- Angaben zu den förderfähigen Kosten,
- Erklärungen zu Deckungsmitteln des Antragstellers,
- Erklärungen zum Vorhabenbeginn,
- Erklärungen zu eröffneten oder bevorstehenden Insolvenzverfahren.

Subventionserheblich sind ferner folgende Tatsachen, die dem BAFA bei der Durchführung des Vorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids nebst Anlagen mitzuteilen sind. Dies betrifft im Einzelnen folgende Tatsachen:



- dass das antragstellende Unternehmen nach Vorlage des Antrags und nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für das gleiche Vorhaben bzw. denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder dass er Mittel von Dritten erhält,
- dass der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern,
- dass sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zuwendungsempfängers beantragt oder eröffnet wird.

Subventionserheblich sind auch die im Verwendungsnachweis anzugebenden Tatsachen, die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen.

Nach § 3 SubvG vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht.

## 6 Unterschrift

**Beachten Sie: Die Zwischen- bzw. Verwendungsnachweise werden in der Reihenfolge des vollständigen Unterlageneingangs beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geprüft.**

Ich habe alle Angaben zu den Allgemeinen Erklärungen, zu den Erklärungen zur Aufnahme von Endkunden, zu Datenschutz- und Datenverwendung, zu den Unternehmenserklärungen sowie zu Förderung und anrechenbaren Kosten überprüft. Ich habe die Angaben zu den subventionserheblichen Tatsachen im Hinblick auf die mir mitgeteilten Vorschriften und Regelungen über die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs überprüft. Ferner ist mir bekannt, dass ich verpflichtet bin, Ihnen unverzüglich alle Änderungen der vorgenannten Tatsachen mitzuteilen.

Datum

Unterschrift und Firmenstempel